

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Februar 2023

GESETZGEBUNG

Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Die EU Kommission hatte in ihrem Aktionsplan von 2020 für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie das Legislativpaket "Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter" angekündigt, das auch in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 aufgenommen wurde.

Das Legislativpaket setzt sich aus dem

- Vorschlag zur Änderung der MwStSystRL – COM(2022)
 701 final – sowie
- einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 hinsichtlich der für das digitale Zeitalter erforderlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer COM(2022) 703 final und
- dem Vorschlag für eine Durchführungsverordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates hinsichtlich der Informationsanforde-

rungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen – COM(2022) 704 final –

zusammen.

Mit dem Paket werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

- Durch die Einführung digitaler 1. Meldepflichten sollen die Mehrwertsteuermeldepflichten modernisiert werden, sodass die Informationen, die Steuerpflichtige den Steuerbehörden zu jedem einzelnen Umsatz in elektronischer Form übermitteln müssen. standardisiert werden. Gleichzeitig wird die Nutzung der elektronischen Rechnungsstellung für grenzüberschreitende Umsätze vorgeschrieben.
- 2. Die Herausforderungen der Plattformwirtschaft sollen angegangen werden. Dies soll dadurch erfolgen, indem die für die Plattformwirtschaft geltenden Mehrwertsteuervorschriften aktualisiert werden und damit das Problem der Gleichbehandlung in Angriff genommen wird. Außerdem sollen die für diese Umsätze geltenden Vorschriften über den Ort der Dienstleistung präzisiert werden und die Rolle von Plattformen, die die Kurzzeitvermietung von

Inhalt

Gesetzgebung

Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter

Neues vom EuGH

Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit

Vergütung durch hälftige Abtretung von Preisgeldern

Neues vom BFH

<u>EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen</u>

<u>Vorabentscheidungsersuchen zum</u> <u>Direktanspruch</u>

Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage

Weiterbelastung von Kosten keine umsatzsteuerbare sonstige Leistung

Neues vom BMF

<u>Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen</u>

ln Kürze

Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (USt M 2)

Aus aller Welt
TaxNewsFlash Indirect Tax

Veranstaltungen



- Unterkünften oder Personenbeförderungsdienstleistungen unterstützen, bei der Erhebung der Mehrwertsteuer gestärkt wird.
- 3. Durch die Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung sollen mehrfache Mehrwertsteuerregistrierungen in der EU entfallen und die Funktionsweise des Instruments zur Anmeldung und Entrichtung der Mehrwertsteuer auf Fernverkäufe von Gegenständen verbessert werden. Dies bedeutet, dass die bestehenden Systeme der einzigen Anlaufstelle (OSS) und der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS) sowie der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft verbessert und erweitert werden müssen, um die Fälle, in denen ein Steuerpflichtiger sich in einem anderen Mitgliedstaat registrieren muss, auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Inzwischen sind die deutschen Fassungen der drei Kommissionsvorschläge auf der Website der EU-Kommission verfügbar.

NEUES VOM EUGH

Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit

EuGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – Rs. C-482/21 – Euler Hermes

Der EuGH hat zur Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit von Forderungen Stellung genommen.

Sachverhalt

Die in Ungarn ansässige Gesellschaft Euler Hermes ist im Versicherungswesen tätig und verpflichtet sich im Rahmen eines Versicherungsvertrags, eine Entschädigung an ihre Versicherten zu zahlen, falls deren Kunden eine bestimmte Forderung nicht begleichen. Der Entschädigungssatz beläuft sich grundsätzlich auf 90 Prozent des Wertes der nicht beglichenen Forderung nebst Mehrwertsteuer. Nach diesem Versicherungsvertrag werden im Zuge dieser Entschädigung ein entsprechender Teil des Forderungswerts sowie sämtliche ursprünglich dem Versicherten zustehenden konnexen Rechte an Euler Hermes abgetreten. In der Praxis wird Euler Hermes, was den Teil der abgetretenen Mehrwertsteuer betrifft, mit der zuvor von den Versicherten an den Fiskus abgeführten, aber von diesen an ihre Kunden abgewälzten und von ihnen nicht beglichenen Mehrwertsteuer belastet.

Was die betroffenen Forderungen angeht, weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass die Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Übertragung auf Euler Hermes noch nicht als uneinbringlich erachtet worden seien und dass sie erst nach dieser Übertragung endgültig uneinbringlich geworden seien. Zudem sei das Umsatzsteuergesetz bis zum 1. Januar 2020 unionsrechtswidrig gewesen, da dieses Gesetz die nachträgliche Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage für die solche Forderungen betreffende Mehrwertsteuer nicht erlaubt habe.

Streitig ist, ob Euler Hermes nach dem Versicherungsvertrag als Rechtsnachfolgerin ihrer Versicherten in Bezug auf die uneinbringlichen Forderungen, um die es hier geht, Anspruch auf die Erstattung der Mehrwertsteuer hat. Auch nach dem Unionsrecht habe sie gemäß dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität einen solchen Anspruch.

Urteil

Im vorliegenden Fall hat Euler

Hermes den Kunden, die Steuerpflichtige sind, eine Entschädigung gezahlt, die 90 Prozent des Betrags der fraglichen Forderungen nebst Mehrwertsteuer betrug.

Hieran zeigt sich in diesem Zusammenhang, dass der Teil der Forderungen, für den Euler Hermes eine Entschädigung gewährt hat, durchaus von den steuerpflichtigen Kunden als Gegenleistung der fraglichen steuerbaren Umsätze vereinnahmt worden ist, sodass für diesen Teil nicht von einer "Nichtbezahlung" im Sinne von Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL ausgegangen werden kann.

Folglich können die steuerpflichtigen Kunden, selbst wenn dieser Teil der Forderungen in Form einer Entschädigung vereinnahmt wurde, für ihn keinerlei Anspruch auf Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer geltend machen.

Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass im Hinblick auf das Mehrwertsteuerrecht der Union und unabhängig von den möglicherweise im Zivilrecht auf Forderungsabtretungen anwendbaren nationalen Vorschriften ein Versicherer wie Euler Hermes als derjenige Steuerpflichtige bestimmt werden kann, der in Bezug auf den Teil der Forderungen, der Gegenstand einer Entschädigung und einer Abtretung war, nach Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL eine Verminderung der Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage verlangen kann.

Würde einem solchen Versicherer diese Eigenschaft zuerkannt, verstieße dies nämlich gegen den Grundsatz der steuerlichen Neutralität, da die an die Steuerverwaltung abgeführte Mehrwertsteuer nicht genau zu dem Preis proportional wäre, den die steuerpflichtigen Kunden, die die in Rede stehenden steuerbaren Umsätze getätigt haben, tatsächlich erhalten haben.



Bitte beachten Sie:

Die Vorgehensweise in Deutschland verstößt möglicherweise gegen die Grundsätze dieses EuGH-Urteils. So bestimmt sich bei der Abtretung einer Forderung unter dem Nennwert das Entgelt nach den tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsempfängers (siehe BFH vom 6. Mai 2010 – V R 15/09 sowie Abschnitt 17.1. Abs. 6 UStAE mit folgendem Beispiel):

Ein Unternehmer hat auf Grund einer Lieferung eine Forderung in Höhe von 11.900 Euro gegen seinen zum Vorsteuerabzug berechtigten Abnehmer. Er tritt diese Forderung zum Festpreis von 5.750 Euro an ein Inkassobüro ab. Das Inkassobüro kann noch 8.925 Euro einziehen.

Die Steuer des Lieferers richtet sich zunächst nach dem für die Lieferung vereinbarten Entgelt von 10.000 Euro ((Steuer bei einem Steuersatz von 19 Prozent = 1.900 Euro). Die endgültige Steuer des Lieferers beträgt allerdings nur 1.425 Euro, da der Abnehmer nur 8.925 Euro aufgewandt hat (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG), während die restlichen 2.975 Euro uneinbringlich sind. Dies führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten, da der Lieferer auf die Information des Inkassobüros angewiesen ist, um eine Berichtigung der Umsatzsteuer auf Basis der vom Inkassobüro vom Abnehmer erhaltenen Zahlung geltend machen zu können. Insofern wäre eine Berichtigung der Umsatzsteuer anhand der mit dem Inkassobüro vereinbarten Zahlung für die Abtretung der Forderung zwar praktikabler, würde jedoch zu Folgefragen betreffend die Systematik der Besteuerung auf den einzelnen Ebenen führen.

Vergütung durch hälftige Abtretung von Preisgeldern EuGH, Urteil vom 9. Februar 2023 – Rs. C-713/21 – A

Der EuGH hat zur Vergütung durch hälftige Abtretung des Anspruchs auf die mit Pferden bei Turnieren gewonnenen Preisgelder Stellung genommen.

Sachverhalt

A betrieb in den Jahren 2007 bis 2012 in Deutschland einen Ausbildungsstall für Turnierpferde. Er schloss mit Pferdeeigentümern, die in Deutschland wohnten, Verträge, nach denen diese ihm ihre Pferde zur Verfügung stellten. Diese Pferde wurden in diesem Stall untergestellt und gepflegt. Sie wurden dort ausgebildet und nahmen in Deutschland und im Ausland an Turnieren teil.

Nach diesen Verträgen hatten die Eigentümer die Kosten für den Unterhalt, die Turnierteilnahme, den Transport, den Hufschmied und den Tierarzt der Pferde zu tragen, während A die Kosten für seine eigene Teilnahme als Reiter an den Turnieren, das heißt Reisekosten, Hotelkosten und Spesen, zu übernehmen hatte.

Vor dem Hintergrund, dass die bei Pferdeturnieren gewonnenen Preisgelder allein dem Eigentümer der Pferde zustanden, sahen die genannten Verträge vor, dass A 50 Prozent aller Geld- und Sachpreise erhalten sollte. Hierzu trat der Eigentümer bereits beim Abschluss des Überlassungsvertrags dem A die künftigen Ansprüche hierauf zur Hälfte ab. A durfte etwaige Forderungen eines Eigentümers ihm gegenüber mit etwaigen eigenen Forderungen gegenüber dem betreffenden Eigentümer verrechnen.

Das Finanzamt ist der Auffassung, dass die Turnierlöse mit fremden Pferden dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer unterliegen. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Der BFH hat die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der EuGH legt Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL dahin gehend aus, dass die einheitliche Leistung des Inhabers eines Ausbildungsstalls für Turnierpferde, die aus Unterbringung, Training und Turnierteilnahme von Pferden besteht, eine Dienstleistung gegen Entgelt im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn der Eigentümer der Pferde diese Leistung durch hälftige Abtretung des ihm bei einer erfolgreichen Turnierteilnahme seiner Pferde zustehenden Anspruchs auf die gewonnenen Preisgelder vergütet.

Der EuGH grenzt sein Urteil zum Urteil vom 10. November 2016 -Rs. C-432/15 - Baštová ab. Nach diesem Urteil ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL dahin auszulegen, dass die Überlassung eines Pferdes durch seinen Eigentümer, der mehrwertsteuerpflichtig ist, an den Veranstalter eines Pferderennens zwecks Teilnahme des Pferdes an diesem Rennen keine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung darstellt, wenn für sie weder ein Antrittsgeld noch eine andere unmittelbare Vergütung gezahlt wird und nur die Eigentümer der Pferde mit einer erfolgreichen Platzierung in dem Rennen ein - sei es auch ein im Voraus festgelegtes – Preisgeld erhalten. Die Überlassung eines Pferdes stellt dagegen eine gegen Entgelt erbrachte Dienstleistung dar, wenn der Veranstalter für sie eine von der Platzierung des Pferdes in dem Rennen unabhängige Vergütung zahlt.



NEUES VOM BFH

EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen

BFH, Beschluss vom 3. November 2022, XI R 21/21

Vorliegend streiten die Beteiligten darüber, ob die Übertragung von Guthabenkarten oder Gutscheincodes für den Erwerb digitaler Inhalte für das X-Network (X), sogenannten X-Cards, der Umsatzsteuer unterliegt.

Der BFH hat für das Streitjahr 2019 mit Beschluss vom 3. November 2022 (XI R 21/21) dem EuGH folgende Fragen zur Auslegung von Art. 30a Nr. 2 und Art. 30b Unterabs. 2 MwStSystRL zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- 1. Liegt ein Einzweck-Gutschein i.S. von Art. 30a Nr. 2 MwSt-SystRL vor, wenn
- zwar der Ort der Erbringung von Dienstleistungen, auf die sich der Gutschein bezieht, insoweit feststeht, als diese Dienstleistungen im Gebiet eines Mitgliedstaats an Endverbraucher erbracht werden sollen,
- aber die Fiktion des Art. 30b Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 MwStSystRL, nach der auch die Übertragung des Gutscheins zwischen Steuerpflichtigen zur Erbringung der Dienstleistung, auf die sich der Gutschein bezieht, zu einer Dienstleistung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats führt?
- 2. Falls die Frage 1 verneint wird (und damit im Streitfall ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt):

Steht Art. 30b Abs. 2 Unterabs. 1 MwStSystRL, wonach die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen, für die der Erbringer der Dienstleistungen einen Mehrzweck-Gutschein als Gegenleistung oder Teil einer solchen annimmt, der Mehrwertsteuer gemäß Art. 2 MwStSystRL unterliegt, wohingegen jede vorangegangene Übertragung dieses Mehrzweck-Gutscheins nicht der Mehrwertsteuer unterliegt, einer anderweitig begründeten Steuerpflicht (EuGH-Urteil Lebara vom 3. Mai 2012 – Rs. C-520/10) entgegen?

Für das Streitjahr 2017 – vor Inkrafttreten der Gutschein-Richtlinie am 1. Januar 2019 – kommt der BFH mit Beschluss vom 29. November 2022, XI R 11/21, zum Ergebnis, dass Guthabenkarten über näher bezeichnete und im Inland zu erbringende Leistungen wie eine Ware gehandelt werden konnten und führten jedenfalls vor Inkrafttreten der § 3 Abs. 13 ff. UStG über die Anzahlungsbesteuerung zu einer Steuerentstehung.

Vorabentscheidungsersuchen zum Direktanspruch BFH, Beschluss vom 3. November 2022, XI R 6/21

Der BFH hat dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung zur Auslegung der MwStSystRL vorgelegt:

- 1. Steht einem Leistungsempfänger mit Ansässigkeit im Inland ein sogenannter Direktanspruch gegen die inländische Finanzverwaltung entsprechend dem EuGH-Urteil vom 15. März 2007 Rs. C-35/05 Reemtsma Cigarettenfabriken zu, wenn
- dem Leistungsempfänger von einem Leistenden, der gleichfalls im Inland ansässig ist, eine Rechnung mit inländischem Steuerausweis erteilt wird, die der Leistungsempfänger bezahlt, wobei der

- Leistende die in der Rechnung ausgewiesene Steuer ordnungsgemäß versteuert,
- es sich bei der in Rechnung gestellten Leistung aber um eine in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Leistung handelt.
- c) dem Leistungsempfänger daher der Vorsteuerabzug im Inland versagt wird, da es an einer im Inland gesetzlich geschuldeten Steuer fehlt,
- der Leistende die Rechnung daraufhin dahingehend berichtigt, dass der inländische Steuerausweis entfällt und sich der Rechnungsbetrag daher in Höhe des Steuerausweises mindert,
- e) der Leistungsempfänger aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistenden Zahlungsansprüche gegen den Leistenden nicht durchsetzen kann und
- für den im anderen Mitgliedstaat bislang nicht registrierten Leistenden die Möglichkeit besteht, sich in diesem Mitgliedstaat mehrwertsteuerrechtlich registrieren zu lassen, sodass er danach unter Angabe einer Steuernummer dieses Mitgliedstaats dem Leistungsempfänger eine Rechnung unter Ausweis der Steuer dieses Mitgliedstaats erteilen könnte, die den Leistungsempfänger in diesem Mitgliedstaat zum Vorsteuerabzug im besonderen Verfahren nach der Richtlinie 2008/9/EG zum Vorsteuerabzug berechtigen würde?
- 2. Kommt es für die Beantwortung dieser Frage darauf an, dass die inländische Finanzverwaltung dem Leistenden aufgrund der bloßen Rechnungsberichtigung die



Steuerzahlung erstattet hat, obwohl der Leistende aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nichts an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat?

Sachverhalt

Im Streitfall geht es um sechs Sale-and-lease-back-Geschäfte über Motorboote. Dabei erwarb eine GmbH zunächst jeweils ein neues Motorboot von der in Italien ansässigen E-sr. Die Rechnungen hierfür wurden ohne Ausweis von Mehrwertsteuer mit dem Hinweis auf eine innergemeinschaftliche Lieferung ("prestazione intracomunitaria") ausgestellt. Ausweislich der Rechnungen wurde der Kaufpreis in voller Höhe von der GmbH entrichtet.

Jeweils einige Tage später schlossen die GmbH und eine KG einen "Kauf- und Übereignungsvertrag" ab. Darin verkaufte die GmbH das jeweilige Boot an die KG zum identischen Nettokaufpreis zuzüglich deutscher Umsatzsteuer. Die KG zahlte den Kaufpreis an die GmbH. Die Übergabe des Bootes wurde nach dem Kaufvertrag jeweils durch die Vereinbarung des Abschlusses eines Leasingvertrages mit Nutzungsüberlassung ersetzt.

Die GmbH erteilte der KG anschließend Rechnungen über den Verkauf des jeweiligen Bootes mit offen ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer, meldete die inländische Umsatzsteuer in ihren Steuererklärungen an und führte sie an das für sie zuständige Finanzamt (FA X) ab. Die Rechnungen enthielten keine Angaben zum Ort, an dem sich die Boote befanden. Die KG zog die in der Rechnung ausgewiesene inländische deutsche Umsatzsteuer in ihren Umsatzsteuererklärungen als Vorsteuer ab. Einige Tage danach schlossen die GmbH und die KG einen Mobilienleasingvertrag über das jeweilige Boot mit einer

Laufzeit von 36 Monaten und einer monatlichen Leasingrate.

Im Rahmen einer bei der GmbH durchgeführten Außenprüfung für den Besteuerungszeitraum 2008 wurde festgestellt, dass sich die Boote im Zeitpunkt des Verkaufs von der GmbH an die KG nicht in Deutschland, sondern in Italien am Y-See befanden. Die GmbH berichtigte deshalb ihre Rechnungen gegenüber der KG.

Das für die KG zuständige Finanzamt FA vertrat die Auffassung, die Lieferung der Boote sei in Deutschland nicht steuerbar gewesen, da es sich um Lieferungen ohne Beförderung gehandelt habe, sondern in Italien. Die von der GmbH der KG in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer werde von dieser nach Art. 203 MwStSystRL und § 14c UStG geschuldet und sei daher von der KG nicht als Vorsteuer abziehbar. Die KG zahlte alle Vorsteuern an das FA zurück.

Über das Vermögen der GmbH wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter der GmbH widerrief den Umsatzsteuerausweis aus den sechs Rechnungen über die Lieferung der Boote. Als Rechnungsbetrag wurde nur noch jeweils der ursprünglich vereinbarte Nettokaufpreis ausgewiesen. Das für die GmbH zuständige FA X teilte mit, dass durch den Insolvenzverwalter berichtigte Rechnungen vorgelegt, dem Berichtigungsantrag nach § 17 UStG stattgegeben und die abgeführte Umsatzsteuer an die Masse erstattet worden.

Der steuerliche Vertreter des Insolvenzverwalters sei darüber informiert worden, dass er verpflichtet sei, die Umsätze in Italien zu versteuern. Nach Angaben der KG weigert sich der Insolvenzverwalter, ihr eine Rechnung mit italienischer Umsatzsteuer auszustellen. Eine Klage auf Erteilung einer Rechnung mit offen ausgewiesener italienischer Umsatzsteuer hat die KG gegen die GmbH nicht erhoben.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Das Finanzgericht sah das FA aufgrund der bereits in die Insolvenzmasse erfolgten Rückzahlung als nicht gegenüber der KG erstattungsverpflichtet an. Zudem habe der KG kein zivilrechtlicher Anspruch gegen die GmbH auf Erstattung der rechtsgrundlos gezahlten inländischen Umsatzsteuer zugestanden. Der KG stehe lediglich ein Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit offen ausgewiesener italienischer Umsatzsteuer zu.

Begründung

Der BFH hat in Bezug auf die erste Frage Zweifel, ob nach den Verhältnissen des Streitfalls ein sogenannter Direktanspruch zu bejahen ist. Bei einer unionsweiten Betrachtung unter Einschluss des Mitgliedstaats, in dem die Leistung tatsächlich erbracht wurde (im Streitfall Italien) könnte an die Stelle eines Rückforderungsanspruchs ein bloßer Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit italienischer Steuer treten, wovon das Finanzgericht ausgegangen ist.

Zu berücksichtigen könnte zudem sein, dass der Leistende im Streitfall nicht bereit war und ist, in Italien die in Rede stehenden Umsätze zu erklären und dementsprechend dem Leistungsempfänger eine Rechnung auszustellen. Der KG wäre es daher nur möglich gewesen, in einem zivilgerichtlichen Klageverfahren ihren Anspruch auf Erteilung dieser Rechnung geltend zu machen. Dies hat sie nicht getan. Es erscheint dem BFH unionsrechtlich zweifelhaft, ob ihr dieses Unterlassen zum Nachteil gereicht.

Bei der Beantwortung der zweiten Frage könnte zu berücksichtigen sein, dass der Direktanspruch des



Rechnungsempfängers entsteht, wenn die Rückzahlungskette aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Rechnungsausstellers gestört ist. Dies könnte dafür sprechen, dem Direktanspruch Vorrang einzuräumen.

Zu beachten sind zudem zeitliche Besonderheiten, wie sie auch im Streitfall bestehen. So hat vorliegend zuerst der Insolvenzverwalter aufgrund einer Rechnungsberichtigung den Steuerberichtigungsanspruch gegen das FA geltend gemacht und infolgedessen eine Zahlung in die Insolvenzmasse erhalten, während die KG den Direktanspruch gegen das FA erst später geltend gemacht hat.

Jedenfalls dann, wenn das FA bei der Rückzahlung aufgrund der Rechnungsberichtigung noch keine Kenntnis von einem konkreten Direktanspruch hatte (und hiervon auch keine Kenntnis haben konnte), kann es nach Auffassung des BFH nicht zu einer zweiten Zahlung verpflichtet sein.

Hatte das FA hingegen zu diesem Zeitpunkt bereits Kenntnis von einem konkreten Direktanspruch, könnte davon auszugehen sein, dass das FA die Umsatzsteuer erst dann an den Leistenden erstatten darf, wenn feststeht, dass es zu keinem Direktanspruch des Leistungsempfängers gegen das FA kommen wird, sodass das FA bei Verletzung dieser Obliegenheit den bereits an den Leistenden erstatteten Betrag nochmals an den Leistungsempfänger auszuzahlen hat.

Zum anderen könnte unionsrechtlich der sich aus einer Rechnungsberichtigung ergebende Steuerberichtigungsanspruch des Rechnungsausstellers gegen das FA davon abhängig zu machen sein, dass er den sich aus der Rechnungsberichtigung ergebenden zivilrechtlichen Rückzahlungsanspruch des Rechnungsempfängers erfüllt hat. Zu einer

Rechnungsberichtigung durch den Insolvenzverwalter käme es dann wohl nicht mehr, da er zur Erlangung einer Rückzahlung vom FA zuvor an den Rechnungsempfänger erstatten müsste. Von einem derartigen Erfordernis ist der BFH bereits in einem anderen Fall des Art. 203 MwStSystRL ausgegangen, ohne jedoch über die sich hieraus für den Direktanspruch ergebenden Auswirkungen zu entscheiden (vgl. BFH-Urteil vom 16. Mai 2018 - XI R 28/16).

Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage

BFH, Urteil vom 9. November 2022, XI R 31/19

Der BFH hat zur Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage Stellung genommen.

Sachverhalt

Der Kläger betreibt eine Biogasanlage, ein Gärrestendlager, ein Blockheizkraftwerk (BHKW), ein Fahrsilo und ein Satelliten-BHKW auf dem Hof des Nachbarn. Der Kläger veräußerte in den Jahren 2009 bis 2011 (Streitjahre) den durch das BHKW erzeugten Strom an einen örtlichen Energieversorger. Die vom BHKW in dieser Zeit erzeugte Wärme verwendete der Kläger unter anderem zum einen für private Zwecke (Beheizen des privaten Wohnhauses und des ebenfalls privat genutzten sogenannten Altenteilerhauses) und zum anderen für die an den Betriebsleiter vermietete Wohnung.

Das Finanzamt ging davon aus, dass die Abgabe der Wärme zu einer unentgeltlichen Wertabgabe im Sinne des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG geführt habe. Mangels Vorliegens eines Einkaufspreises seien als Bemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 4 UStG die Selbstkosten anzusetzen. Den Selbstkostenpreis für eine kWh

Wärme ermittelte das Finanzamt mit 0,09 € und nicht, wie der Kläger, mit 0,01 €.

Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht (FG) statt. Das FG sah in der vom Kläger privat verbrauchten Wärme für das Wohnhaus und das Altenteilerhaus eine unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG. Es ging davon aus, dass die Bemessungsgrundlage für die Wärmeabgabe bei Aufteilung des Selbstkostenpreises unter Berücksichtigung eines Marktpreises für Wärme aus Biogasanlagen von 0,03 €/kWh zu ermitteln sei, der sich aus einem bundesweit durchschnittlichen Arbeitspreis von Wärme aus Biogasanlagen in Höhe von 0,0293 €/kWh, der auf 0,03 €/kWh aufzurunden sei, ergebe.

Anders als bei der privaten Verwendung der Wärme aus dem BHKW sei durch die Verwendung von Wärme für die an den Betriebsleiter steuerfrei vermietete Wohnung zwar keine unentgeltliche Wertabgabe ausgelöst worden, es sei aber der Vorsteuerabzug anteilig zu versagen.

Urteil

Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht hat zutreffend die anteiligen Selbstkosten als Bemessungsgrundlage für die unentgeltlichen Wertabgaben angesetzt und diese in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise auf Grundlage der entgeltlichen Stromlieferungen und eines fiktiven Wärmeumsatzes ermittelt.

Selbstkosten im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG sind aufzuteilen, wobei sich diese Aufteilung mangels gesetzlicher Selbstkostenaufteilungsregelungen entsprechend § 15 Abs. 4 UStG bestimmt. Die nach dieser Vorschrift vorzunehmende sachgerechte Schätzung ist grundsätzlich



Sache des Unternehmers, der zu entscheiden hat, welche Schätzungsmethode er wählt, wobei die Finanzbehörde und damit auch das FG nachprüfen kann, ob die Schätzung sachgerecht ist. Nimmt der Unternehmer keine Schätzung vor oder ist diese nicht sachgerecht, hat das Finanzamt zu schätzen.

Im Streitfall lässt die Aufteilungsentscheidung, die das Finanzgericht mangels sachgerechter Schätzung durch den Kläger zu treffen hatte, keinen revisionsrechtlich erheblichen Rechtsfehler erkennen. Zutreffend hat das Finanzgericht gegen eine Aufteilung nach ausschließlich energetischen Werten entsprechend der Verwaltungsauffassung in Abschn. 2.5 Abs. 22 Satz 6 und 7 UStAE entschieden. Die Aufteilung der Selbstkosten konnte unter Ansatz eines fiktiven Wärmeverkaufspreises von 0,03 €/kWh erfolgen. Denn im Streitfall hat das Finanzgericht ohne Rechtsfehler für die Ermittlung des Anteils der Fernwärme an den Selbstkosten die durch eine wissenschaftliche Untersuchung ermittelten bundesdurchschnittlichen Arbeitspreise für Wärme aus Biogas-Anlagen herangezogen.

In Bezug auf die Wärmeverwendung für die steuerfrei vermietete Betriebsleiterwohnung ist das Finanzgericht von einer steuerfreien Nebenleistung zur Vermietung ausgegangen. Zwar kann es als zweifelhaft anzusehen sein, ob verbrauchsabhängig abgerechnete Versorgungsleistungen für die Nutzung eines Mietobjekts wie die Vermietung steuerfrei sind. Eine verbrauchsabhängige Abrechnung hat das Finanzgericht indes nicht festgestellt und ist im Streitfall als fehlend anzusehen, nachdem in der mündlichen Verhandlung vor dem BFH auf Nachfrage kein Beteiligter sie behauptet hat.

Folglich ist § 15 Abs. 4 UStG im Streitfall zweifach und dabei im Hinblick auf die steuerfreie Wärmeverwendung unmittelbar zur Bestimmung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge (sowie der diesen zugrundeliegenden Kosten) und daneben zur Aufteilung der danach verbleibenden Selbstkosten entsprechend anzuwenden. Das Finanzgericht hat allerdings die Höhe der Vorsteuerkürzung für die Betriebsleiterwohnung entsprechend der Bemessungsgrundlage der Entnahme der Wärme geschätzt. Diese Schätzung in gleicher Höhe ist ausnahmsweise gerechtfertigt, da keine getrennte Ermittlung der auf den Privatbereich und die Betriebsleiterwohnung entfallende Wärmeverwendung vorlag und eine derartige Ermittlung im finanzgerichtlichen Verfahren, in dem weitergehende Aufklärungsversuche des Finanzgerichts erfolglos geblieben sind, nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Bei der Aufteilung der Selbstkosten hat das Finanzgericht eine Schätzung aufgrund einer "gemischt umsatzenergetischen" Aufteilung vorgenommen und damit keine ausschließlich umsatzbezogene Aufteilung zugrunde gelegt. Im BFH-Urteil vom 15. März 2022, V R 34/20, hat der BFH hingegen eine nur zweistufige, ausschließlich umsatzbezogene Schätzung (ohne Berücksichtigung der nicht genutzten Wärme) als sachgerecht in Betracht gezogen, der sich der Senat grundsätzlich anschließt. Beide Aufteilungsmethoden führen iedoch zu einem ähnlichen Selbstkostenpreis in der Nähe von 0,02 €/kWh und damit insbesondere gleichermaßen zu einer Wertbemessung unter dem Marktpreis.

Bitte beachten Sie:

Der BFH hat mit Urteil vom 9. November 2022, XI R 38/20, ebenfalls Stellung genommen zur unentgeltlichen Abgabe von Wärme

aus einem Blockheizkraftwerk. Müssen in diesem Fall die Selbstkosten auf den Strom und die Wärme aufgeteilt werden, hat die Aufteilung im Regelfall nicht nach der erzeugten Menge an elektrischer und thermischer Energie (in kWh), sondern nach tatsächlichen oder gegebenenfalls fiktiven Umsätzen (Marktwerten) zu erfolgen.

Weiterbelastung von Kosten keine umsatzsteuerbare sonstige Leistung BFH, Beschluss vom 11. Oktober 2022, XI R 12/20

Der BFH hat dazu Stellung genommen, wie die Weiterbelastung von Kosten umsatzsteuerlich zu qualifizieren ist.

Sachverhalt

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft A ist der Betrieb von Großschlachtereien in eigenen und fremden Schlachthöfen, der Handel mit Vieh und Fleisch sowie anderen Nahrungsmitteln und landwirtschaftlichen Produkten sowie Herstellung und Vertrieb von Fleischwaren aller Art und anderen Nahrungsmitteln.

A erwarb zur Schlachtung bestimmte Tiere (entweder von einem Landwirt oder von einer Einkaufsgenossenschaft). Die Abrechnung der Lieferungen erfolgte mittels Gutschrift durch A. Dabei zog A von dem Preis für das jeweilige Tier (neben tatsächlich entstandenen Transportkosten) sonstige "Vorkosten" ab. Vorkosten in diesem Sinne waren:

- die Kosten für das Qualitätsmanagement (einschließlich Kosten für den Veterinär),
- die Kosten für die Prüfung der Betriebe der Kunden der Klägerin ("Audits"),



- die Kosten für die Einhaltung der erhöhten Hygienevorschriften und
- die Kosten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der Tiere.

Die Lieferung der Tiere erfolgte "frei Haus". In ihren Umsatzsteuererklärungen sah A die gegebenenfalls abgezogenen Transportkosten als Entgelte für selbstständige, dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen an die Lieferanten an. Die abgezogenen Vorkosten sah sie hingegen als Entgeltminderungen an, die die Bemessungsgrundlage der (zu 7 Prozent bzw. zu 10,7 Prozent versteuerten) Tierlieferungen minderten. Den Vorsteuerabzug machte sie nur aus einer um die Vorkosten geminderten Bemessungsgrundlage geltend.

Das Finanzamt sah dagegen die abgezogenen Vorkosten als Entgelt für (dem Regelsteuersatz unterliegende) sonstige Leistungen der A an die Lieferanten an. Gleichzeitig erhöhte es den Vorsteuerabzug, da die Vorkosten das Entgelt für die (zu 7 Prozent bzw. zu 10,7 Prozent zu versteuernden) Lieferungen der Tiere nicht minderten.

Das Finanzgericht gab der Klage von A statt. Die Revision des Finanzamts vor dem BFH hatte keinen Erfolg.

Beschluss

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass ein Schlachthof, der beim Erwerb von zur Schlachtung bestimmten Tieren die im Rahmen der Schlachtung anfallenden Kosten (sog. "Vorkosten") vom Kaufpreis für das jeweilige Tier abzieht, damit keine sonstigen Leistungen an die Lieferanten der Tiere erbringt, wenn die diesen Kosten zugrundeliegenden Vorgänge im eigenen Interesse des Schlachthofs liegen.

A war trotz des noch fehlenden zivilrechtlichen Gefahrübergangs für sich selbst, das heißt in ihrem eigenen Interesse tätig, weil diese Vorgänge entscheidend dafür waren, welches Fleisch A zu welchem Preis verkaufen konnte und dementsprechend ankaufen wollte. Allein der Umstand, dass eine empfangene Leistung an eine andere Person vertraglich weiterberechnet wird, führt nicht dazu, dass sie vom Leistenden direkt an den Zahlenden erbracht sein muss.

Die Rechtsprechung des BFH, dass bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in gegenseitigen Verträgen verpflichtet haben, der erforderliche Leistungsverbrauch grundsätzlich vorliegt, führt im Streitfall zu keiner anderen Beurteilung, weil sich A gegenüber den Lieferanten nicht zur Durchführung der den Vorkosten zugrundeliegenden Tätigkeiten vertraglich verpflichtet hatte. Das Finanzgericht hat jedenfalls nicht festgestellt, dass der jeweilige Lieferant darauf einen Anspruch gehabt hätte.

Ebenso zutreffend ist die Annahme des Finanzgerichts, dass A sicherstellen musste, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungsund Vertriebsstufen von Lebensmitteln die einschlägigen Hygienevorschriften der EU erfüllt sind. Sie musste weiter nach dem EU-Recht auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen. dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten, und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Sie hatte unter anderem in der Lage zu sein, jede Person festzustellen, von der sie ein der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier erhalten hat, und Systeme und Verfahren einzurichten, mit denen diese Informationen den zuständigen

Behörden auf Aufforderung mitgeteilt werden können. Die Leistungsbezüge, die zum Entstehen der weiterberechneten Vorkosten berechtigt haben, bezog sie deshalb aus eigenem Interesse, was gegen das Vorliegen einer Leistung an die Lieferanten spricht (vgl. BFH-Beschluss vom 13. September 2022 - XI R 8/20).

Soweit das FA darauf hinweist, dass die "Audits" auch den Lieferanten wirtschaftlich zugutekommen, indem diese für qualitativ hochwertigere Produkte höhere Verkaufspreise erzielen können, gilt dies für A gleichermaßen, sodass auch dies in ihrem eigenen Interesse lag (vgl. BFH-Beschluss vom 13. September 2022 - XI R 8/20).

Bitte beachten Sie:

Die BFH-Beschlüsse vom 13. September 2022, XI R 8/20 sowie vom 9. November 2022, XI R 38/20 sind in der Praxis für sämtliche Konstellationen relevant, bei denen auch Vergütungen vom Leistenden an den Leistungsempfänger gezahlt werden. Hier stellt sich regelmäßig die Frage, ob es sich um eine Entgeltminderung für die Leistung handelt oder um Entgelt für eine separat zu betrachtende Leistung. Derartige Konstellationen sind im Handel sehr häufig in Form von Vereinbarungen über Konditionen, Rückvergütungen, Boni und Zuschüsse anzutreffen.



NEUES VOM BMF

Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen BMF, Schreiben vom 27. Januar 2023 – III C 2 - S 7104/19/10005 :003

Das BMF hat zur Unternehmereigenschaft und zum Vorsteuerabzug von Forschungsreinrichtungen Stellung genommen.

Hintergrund

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte es seit Jahren versäumt, den Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen einheitlich zu regeln. Dies konnte zu erheblichen Steuerausfällen führen, so der Bundesrechnungshof.

Das BMF hat die Beispiele 6 bis 9 in Abschnitt 2.10 Absatz 9 UStAE gestrichen und nach Absatz 9 die Zwischenüberschrift "Forschungseinrichtungen" und die Absätze 10 bis 11 angefügt.

Forschungseinrichtungen

Forschungseinrichtungen sind Einheiten, die Forschungsprojekte oder Forschungsprogramme durchführen. Abhängig von ihrer Organisation können Forschungseinrichtungen rechtlich selbstständige Unternehmer oder unselbstständiger Teil des unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereichs einer anderen rechtlich selbstständigen Einrichtung sein.

Zum unternehmerischen Bereich bei Forschungseinrichtungen gehören die Eigenforschung, die Auftragsforschung sowie der weitere Technologietransfer, soweit beabsichtigt ist, die Forschungsergebnisse nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen zu verwenden. Auch die Grundlagenforschung ist dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen, wenn sie dazu dient, die unternehmerische Verkaufstätigkeit zu steigern und die Marktposition zu stärken.

Etwas anderes gilt, wenn Grundlagenforschung in abgrenzbaren Teilbereichen ohne nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht ausgeübt wird; in diesen Fällen sind die betroffenen Teilbereiche dem nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmers zuzuordnen. Als abgrenzbare Teilbereiche können organisatorische Einheiten, wie zum Beispiel Institute angesehen werden.

Dem nichtunternehmerischen Bereich zuzurechnen ist die Erbringung eigenständiger Leistungen, die keine Forschungstätigkeiten sind und ihren Grund im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung oder der Zugehörigkeit zu Forschungsorganisationen haben, sofern bei diesen Leistungen von vornherein nicht die Absicht besteht, sie gegen Entgelt zu vermarkten. Zum nichtunternehmerischen Bereich gehören regelmäßig die reine Lehre (insbesondere Lehrbeauftragungen und Betreuung von Studierenden), die Ausbildung über den betrieblichen Bedarf hinaus, die Öffentlichkeitsarbeit mit Breitenwirkung (zum Beispiel Tage der offenen Tür, Besucherprogramme, Schülerlabore) sowie die Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems. Verbietet die Satzung einer Forschungseinrichtung die entgeltliche Verwertung von Forschungsergebnissen, sind diese ebenfalls dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuord-

Das BMF erläutert die Grundsätze in fünf Beispielen.

Ermittlung der nicht für das Unternehmen bezogenen Vorsteuern

Der unternehmerische Bereich ist laut BMF bei Forschungseinrichtungen oftmals nur schwierig von deren nichtunternehmerischem Bereich abzugrenzen. Zur Vereinfachung kann für die Ermittlung des Prozentsatzes der nicht für das Unternehmen bezogenen Vorsteuern ein bestimmtes Berechnungsschema herangezogen werden, welches das BMF näher erläutert.

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

IN KÜRZE

Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (USt M 2)

Das BMF hat das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (USt M 2) nach dem Stand Januar 2023 herausgegeben. Es löst das Merkblatt aus 2009 (siehe BMF-Schreiben vom 12. Oktober 2009) ab.

Die Änderungen beinhalten unter anderem die geänderte Definition von Werklieferungen, den zwischenzeitlich erschienen UStAE, der die UStR 2008 abgelöst hat, sowie eine Erweiterung des Abschnitts "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers".

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden Beiträge finden Sie hier.

14 Feb - Poland: Draft legislation implementing new reporting obligations for digital platform operators (DAC7)

13 Feb - EU: New excise duty rules in updated directive effective 13 February 2023



10 Feb - France: Tax-related provisions in finance law for 2023

9 Feb - Switzerland: New obligation for streaming services to invest in Swiss filmmaking determined by VAT return

9 Feb - Bolivia: Extended deadline for certain taxpayers to register in purchases and sales registry

7 Feb - Colombia: Guidance on new single-use plastic products tax

3 Feb - Cyprus: New single tax administration portal

2 Feb - India: Tax measures in budget 2023-2024, including GSTrelated measures

2 Feb - Poland: Mandatory e-invoicing postponed until 1 July 2024

1 Feb - Sweden: Proposal for modernized VAT law

VERANSTALTUNGEN

Umsatzsteuer 2023: Hybride Jahresveranstaltung

Veranstaltung am 23. Mai 2023

Webcast Live: Trade Compliance: ESG im Kontext von Exportkontrolle, Zoll und Verbrauchsteuern

Veranstaltung am 22. März 2023

Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare zu den Veranstaltungen finden Sie <u>hier</u>.



Kontakte

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Stefan Böhler

Stuttgart
T +49 711 9060-41184

sboehler@kpmg.com

Berlin

Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Düsseldorf **Thorsten Glaubitz**T +49 211 475-6558
<u>tglaubitz@kpmg.com</u>

Franz Kirch T +49 211 475-8694 franzkirch@kpmg.com

Peter Rauß T +49 211 475-7363 prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main **Prof. Dr. Gerhard Janott** T +49 69 9587-3330 <u>gjanott@kpmg.com</u> Wendy Rodewald T +49 69 9587-3011 wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda T +49 69 9587-1278 nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck T +49 69 9587-2819 kschuck@kpmg.com

Hamburg **Gregor Dzieyk** T +49 40 32015-5843 <u>gdzieyk@kpmg.com</u>

Antje Müller T +49 40 32015-5792 amueller@kpmg.com

Hannover Michaela Neumeyer T +49 511 8509-5061 mneumeyer@kpmg.com

Köln Peter Schalk T +49 221 2073-1844 pschalk@kpmg.com

Leipzig Christian Wotjak T +49 341-5660-701 cwotjak@kpmg.com München

Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Christopher-Ulrich Böcker T +49 89 9282-4965 cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth* T +49 89 9282-6050 sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil T +49 89 9282-1555 kfeil@kpmg.com

Mario Urso* T +49 89 9282-1998 murso@kpmg.com

Nürnberg **Dr. Oliver Buttenhauser** T +49 911 5973-3176 obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler

T +49 711 9060-41184

sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der <u>Website</u> von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den <u>Tax-NewsFlash Indirect Tax</u> und den <u>TaxNewsFlash Trade & Customs</u> bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere <u>Website</u> sowie unsere <u>LinkedIn-Seite</u> <u>Indirect Tax Services</u>.

- * Trade & Customs
- ** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft THE SQUAIRE, Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Kathrin Feil (V.i.S.d.P.) T +49 89 9282-1555 kfeil@kpmg.com



Christoph Jünger T +49 69 9587-2036 cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

Direkt und einfach Unser Onlineangebot für Steuerberatung www.kpmg.de/directservices

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia













Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.